

So besteht z. B. ein erheblicher Unterschied zwischen dem Totschlag, den eine nervlicherschöpfte Mutter an ihrem togeborenen Kind versucht, und dem Mordversuch, den ein Täter nach einer Schlägerei an seinem Opfer begeht, das er für schwerverletzt hält und durch Ertränken in einem Graben aus dem Wege zu räumen sucht, das jedoch bereits vorher an den ihm vom Täter ohne Tötungsvorsatz beigebrachten inneren Verletzungen verstorben war.

Bei aller Problematik der Fälle des untauglichen Versuchs wäre es verfehlt, bei ihnen stets außergewöhnliche Strafmilderung Platz greifen zu lassen.

Literatur: Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, S.402ff. (russ); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 416ff. ; W. Hennig, Vorbereitung und Versuch im Strafrecht der DDR — ein Beitrag zur vollen Entfaltung der erzieherischen Funktion des Strafrechts, Berlin 1966.

5.3.2. Die Beteiligung an der Straftat

Straftaten können entweder von einzelnen Personen oder auch in *vorsätzlichem Zusammenwirken* mehrerer Personen — *Teilnehmer* — begangen werden. Dieses Zusammenwirken wiederum kann nach Art und Form sehr unterschiedlich sein. Je nachdem, ob der Teilnehmer an einer Straftat den Täter *zur Tatbegehung bestimmte* oder durch sein Handeln *an der Tatausführung selbst mitwirkte* (d. h. selbst Tatbestandsmerkmale einer besonderen Strafrechtsnorm mit verwirklichte) oder zur Tatbegehung eines anderen nur *Hilfe leistete*, liegt nach unserem Strafgesetzbuch *Anstiftung* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), *Mittäterschaft* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) oder *Beihilfe* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) vor.

Nach Artikel 17 der Grundlagen der sowjetischen Strafgesetzgebung von 1958 wird unter Teilnahme „die gemeinsame vorsätzliche Beteiligung von zwei oder mehr Personen an der Begehung einer Straftat“ verstanden. Als Teilnehmer einer Straftat gelten neben den Tätern die Organisatoren, Anstifter und Gehilfen. Die Definition der einzelnen Teilnahmeformen durch das Gesetz entspricht dabei weitestgehend der unsrigen.

Das Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Ausführung von Straftaten als Gruppe, Bande, Organisation u. ä. weist deliktsspezifische Besonderheiten auf. Gleiches gilt für den Organisator und Rädelsführer. Diese Formen werden daher nicht mit bei den allgemeinen Beteiligungsformen behandelt, sondern gehören als Problem der jeweiligen Deliktsarten zum Gegenstand des Besonderen Teils des Strafrechts.

Das vorsätzliche Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Begehung einer Straftat beeinflusst deren Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit. Häufig kommt es dabei zu einer verhältnismäßig *größeren Tatschwere* als bei der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch eine Person. Das kann sich zeigen in sorgfältiger Planung und Vorbereitung der Tat, in arbeitsteilig abgestimmtem Vorgehen bei ihrer Ausführung sowie in den damit gegebenen größeren Realisierungschancen und einer möglichen größeren Schadenszufügung.

Höhere Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der gemeinsam ausgeführten Straftat bedeutet jedoch *nicht* automatisch und generell zugleich